



Gesetzentwurf

der Fraktionen CDU, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP

Entwurf eines Gesetzes über die Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige und die Opferschutzbeauftragte oder den Opferschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein - Opferunterstützungsgesetz (OuG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige und die Opferschutzbeauftragte oder den Opferschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein - Opferunterstützungsgesetz

Vom

§ 1

Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige

- (1) In dem für Justiz zuständigen Ministerium ist eine Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige (Zentrale Anlaufstelle) eingerichtet.
- (2) Diese ist mit einem interdisziplinären Team besetzt, das über die notwendigen juristischen, psychologischen und sozialpädagogischen beziehungsweise pädagogischen Kenntnisse verfügt.

§ 2

Amt der oder des Opferschutzbeauftragten

- (1) Die für Justiz zuständige Ministerin oder der für Justiz zuständige Minister ernennt eine Opferschutzbeauftragte oder einen Opferschutzbeauftragten für Schleswig-Holstein (Opferschutzbeauftragte oder Opferschutzbeauftragter). Sie oder er führt die Bezeichnung „Die Opferschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein“ oder „Der Opferschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein“. Die Ernennung erfolgt unbefristet mit der Möglichkeit einer jederzeitigen Kündigung für beide Seiten.
- (2) Die oder der Opferschutzbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und erhält eine Aufwandsentschädigung. In der Ausübung dieses Amtes ist die oder der Opferschutzbeauftragte unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.
- (3) Das Nähere regelt ein Dienstvertrag.

§ 3

Aufgaben der Zentralen Anlaufstelle

- (1) Ziel der Zentralen Anlaufstelle ist es, für Betroffene von Straftaten eine unkomplizierte Inanspruchnahme von Betroffenenrechten sowie einen schnellen und einfachen Zugang zu bestehenden Hilfsmöglichkeiten zu ermöglichen. Betroffene von Straftaten (Betroffene) im Sinne dieses Gesetzes sind

- insbesondere Opfer, deren Angehörige und Hinterbliebene, Vermissende, Augenzeuginnen und Augenzeugen sowie Ersthelferinnen und Ersthelfer.
- (2) Die Zentrale Anlaufstelle informiert Betroffene über ihre Rechte, Zugangsmöglichkeiten zu diesen Rechten und etwaige finanzielle Hilfen. Sie vermittelt sie an Opferhilfeeinrichtungen und Leistungsträger sowie in sonstige Unterstützungs- und Hilfsangebote.
 - (3) Die Zentrale Anlaufstelle steht allen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Schleswig-Holstein zur Verfügung, unabhängig davon, wo sich die Straftat ereignet hat, von der sie betroffen sind. Daneben ist die Zentrale Anlaufstelle auch für außerhalb von Schleswig-Holstein wohnhafte Personen zuständig, sofern sie von einer Straftat betroffen sind, die in Schleswig-Holstein begangen wurde.
 - (4) Die Zentrale Anlaufstelle steht in regelmäßigem Kontakt mit den im Bereich des Opferschutzes und der Opferhilfe tätigen Institutionen in Schleswig-Holstein sowie den zentralen Opferhilfestrukturen des Bundes und der anderen Länder.

§ 4

Aufgaben der oder des Opferschutzbeauftragten

- (1) Die oder der Opferschutzbeauftragte ist zentrale Ansprechperson in Schleswig-Holstein für die Anliegen und Belange Betroffener von Straftaten. Sie oder er setzt sich dafür ein, dass diese schnell und unbürokratisch Hilfe und Unterstützung erhalten.
- (2) Die oder der Opferschutzbeauftragte dient als Kontaktvermittlerin oder Kontaktvermittler zwischen den im Bereich des Opferschutzes und der Opferhilfe tätigen Institutionen in Schleswig-Holstein. Sie oder er vernetzt sich mit der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland, den Opfer- und Opferschutzbeauftragten anderer Länder sowie den anderen Landesbeauftragten Schleswig-Holsteins.
- (3) Die oder der Opferschutzbeauftragte arbeitet eng mit der Zentralen Anlaufstelle zusammen. Sie oder er wirkt gemeinsam mit der Zentralen Anlaufstelle auf die in § 3 Absatz 1 genannten Ziele hin. Zu grundsätzlichen Fragen des Opferschutzes und dessen Weiterentwicklung wird die oder der Opferschutzbeauftragte von dem für Justiz zuständigen Ministerium angehört.

§ 5

Betreuung nach Terroranschlägen und auf einer Straftat basierenden Großschadensereignissen

- (1) Nach Terroranschlägen und sonstigen mutmaßlich auf einer Straftat basierenden Großschadensereignissen, die sich in Schleswig-Holstein ereignet haben, setzen sich die oder der Opferschutzbeauftragte und die Zentrale Anlaufstelle für eine möglichst frühzeitige, umfassende und langfristige Betreuung sämtlicher Betroffenen ein. Hierzu bieten die oder der Opferschutzbeauftragte und die Zentrale Anlaufstelle den Betroffenen solcher Geschehen bereits proaktiv ihre Unterstützung an. Im Übrigen gelten § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 entsprechend; die Aufgaben werden von der Zentralen Anlaufstelle und der oder dem Opferschutzbeauftragten gemeinsam wahrgenommen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Schleswig-Holstein, die in einem anderen Land oder Staat von einem Terroranschlag oder einem sonstigen mutmaßlich auf einer Straftat basierenden Großschadensereignis betroffen sind.

§ 6

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Zentrale Anlaufstelle und die oder der Opferschutzbeauftragte können, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist, personenbezogene Daten Betroffener verarbeiten, insbesondere Name, Alter, Geschlecht, Anschrift, Aufenthalt und Erreichbarkeit. Dies gilt auch für besondere Kategorien personenbezogener Daten, in erster Linie Gesundheitsdaten, Daten zur sexuellen Orientierung einer Person und solche, aus denen sich religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die ethnische Herkunft ergeben; § 12 Absatz 2 und 3 des Landesdatenschutzgesetzes gelten entsprechend.
- (2) Nach Erfüllung des Zweckes nach Absatz 1 sind die Daten zu löschen. Gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Tätigkeitsbericht und Sonderbericht

- (1) Die Zentrale Anlaufstelle und die oder der Opferschutzbeauftragte erstatten jährlich Bericht über ihre Tätigkeiten. Dieser Tätigkeitsbericht unterteilt sich in die Berichterstattung der Landesregierung über die Tätigkeit der Zentralen Anlaufstelle und die eigene, davon unabhängige Berichterstattung der oder des Opferschutzbeauftragten. Die Landesregierung gibt den Tätigkeitsbericht unverzüglich dem Landtag zur Kenntnis.
- (2) Nach einem Geschehen im Sinne des § 5 Absatz 1 erstatten die Zentrale Anlaufstelle und die oder der Opferschutzbeauftragte einen Sonderbericht. Dieser soll möglichst binnen sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadensereignisses erstellt werden. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Barbara Ostmeier
und Fraktion

Burkhard Peters
und Fraktion

Jörg Hansen
und Fraktion

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Ziel des Entwurfs ist die gesetzliche Klarstellung der Aufgaben und Ziele der Zentralen Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige (Zentrale Anlaufstelle) sowie der oder des Opferschutzbeauftragten.

Die Erfahrungen nach den Anschlägen auf dem Breitscheidplatz in Berlin im Dezember 2016, in Halle (Saale) und Landsberg im Oktober 2019, in Hanau im Februar 2020 und in Dresden im Oktober 2020 sowie den Amokfahrten in Volkmarsen im Februar 2020, in Berlin im August 2020 und in Trier im Dezember 2020 haben gezeigt, dass für solche Ereignisse zentrale Opferschutzstrukturen beim Bund und in den Ländern erforderlich sind, um als Ansprechstelle für die Betroffenen zur Verfügung zu stehen und deren Betreuung nach derartigen Geschehnissen effektiv zu koordinieren.

Seit dem 1. Juli 2020 ist in dem für Justiz zuständigen Ministerium eine Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige eingerichtet. Zugleich ist das Amt einer oder eines Opferschutzbeauftragten geschaffen worden.

Eine gesetzliche Verankerung ihrer Aufgaben wertet die Bedeutung der Zentralen Anlaufstelle und der oder des Opferschutzbeauftragten auf und sorgt zugleich für Rechtssicherheit, auch was die Grundlage der erforderlichen Datenverarbeitung anbelangt.

Im Falle eines Terroranschlages bzw. eines anderen mutmaßlich auf einer Straftat basierenden Großschadensereignisses ist es wesentliche Aufgabe der Zentralen Anlaufstelle und der oder des Opferschutzbeauftragten, proaktiv Kontakt zu den Betroffenen aufzunehmen, um ihnen frühestmöglich Unterstützung anzubieten. Schließlich zeigen die insbesondere auch auf die Kritik der Betroffenen zurückgehenden Erfahrungen des mit dem Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz befassten Opferbeauftragten des Landes Berlin ganz deutlich, dass auf Betroffenenseite ein erhebliches Bedürfnis an zeitnahe Informationsvermittlung und Unterbreitung von Hilfsangeboten besteht.¹ Um eine derartige zeitnahe und proaktive, den individuellen Bedürfnissen entsprechende Unterstützung der Betroffenen gewährleisten zu können, benötigen die Zentrale Anlaufstelle bzw. die oder der Opferschutzbeauftragte möglichst frühzeitig deren persönliche Daten (vor allem Name, Anschrift, Aufenthalt, Erreichbarkeiten), insbesondere jedoch auch

¹ S. 19 ff. des Fünften Berichts zur Situation der Opfer von Straftaten im Land Berlin (2016 / 2017).

Informationen über deren Gesundheitszustand. Ohne diese können die Zentrale Anlaufstelle und die oder der Opferschutzbeauftragte die ihnen obliegende Lotsenfunktion, die auch die Weitergabe von Betroffenenendaten z.B. an Opferhilfeeinrichtungen oder Leistungsträger umfasst, nicht adäquat ausüben.

Sowohl eine solche Datenübermittlung an die Zentrale Anlaufstelle bzw. die Opferschutzbeauftragte oder den Opferschutzbeauftragten als auch eine Datenweitergabe durch diese ist in Ermangelung einer gesetzlichen Aufgabenbeschreibung bisher nicht ohne weiteres zulässig und eine proaktive Opferhilfe dementsprechend erschwert.

Für ein rechtssicheres und zielführendes Vorgehen der Zentralen Anlaufstelle sowie der oder des Opferschutzbeauftragten bedarf es daher einer rechtlichen Grundlage, in der die Einrichtung der Zentralen Anlaufstelle und des Amtes der oder des Opferschutzbeauftragten in Schleswig-Holstein, deren oder dessen Aufgaben und die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch diese geregelt werden. Auf der Grundlage dieses Landesgesetzes können die Zentrale Anlaufstelle und die oder der Opferschutzbeauftragte künftig gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit. e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Betroffenenendaten sowie gemäß Artikel 9 Absatz 2 lit. g) DSGVO auch entsprechende Daten besonderer Kategorien verarbeiten. Durch dieses die Aufgaben der Zentralen Anlaufstelle und der oder des Opferschutzbeauftragten definierende Landesgesetz wird zudem eine (vollumfängliche) Datenübermittlung durch die Staatsanwaltschaften gemäß § 474 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StPO bzw. § 13 Absatz 1 Nummer 1 EGGVG ermöglicht.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Absatz 1

Anlass für die Schaffung zentraler Strukturen und damit für die Einrichtung einer Zentralen Anlaufstelle waren die auf der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs des Bundes und der Länder am 14. Juni 2018 sowie der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 6. und 7. Juni 2018 gefassten Beschlüsse, wonach eben solche Strukturen für die Betreuung von Opfern und Hinterbliebenen – insbesondere solchen von terroristischen Straftaten – in den Ländern implementiert werden sollten.² Diesem Auftrag ist die Landesregierung durch Einrichtung der Zentralen Anlaufstelle und Ernennung einer Opferschutzbeauftragten zum 1. Juli 2020 nachgekommen. Aus diesem Grund wurde bewusst die Formulierung „ist eingerichtet“ gewählt. Die Einrichtung dieser Stelle entspricht im Übrigen auch der Zielvorgabe des Landeskoalitionsvertrages 2017 - 2022, nach der die Opfer von Straftaten und ihre Angehörigen mit den Folgen der Taten nicht allein gelassen werden dürfen.³ Da es sich um eine Zentrale Anlaufstelle ausschließlich für Betroffene von Straftaten handelt, ist diese in dem für Justiz zuständigen Ministerium angesiedelt.

Absatz 2

Um Betroffene von Straftaten bestmöglich betreuen zu können, bedarf es eines interdisziplinären Teams. Für die umfassende und kompetente Beantwortung von Fragen zum Ablauf von Ermittlungs- und Strafverfahren, zu Zeugenrechten, Zeugenpflichten und Opferschutzvorschriften sind juristische Fachkenntnisse zwingend erforderlich, während vor allem für den Umgang mit traumatisierten Betroffenen auch (sozial-) pädagogische bzw. psychologische Kenntnisse unerlässlich sind. Aufgabe des für Justiz zuständigen Ministeriums ist es, dafür Sorge zu tragen, dass die Zentrale Anlaufstelle mit einer Geschäftsstelle ausgestattet ist.

² TOP 5 „Verbesserungen im Opferschutz“ der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 14. Juni 2018 und Beschluss zu TOP II. 22 „Opferschutzstrukturen auf Landesebene“ der 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 6. u. 7. Juni 2018.

³ S. 83 des Koalitionsvertrages 2017 – 2022 von CDU, GRÜNEN und FDP.

Zu § 2:

Absatz 1

Die zusätzliche Schaffung des Amtes einer oder eines Opferschutzbeauftragten als direkte Ansprechperson wirkt vertrauensbildend und verleiht der Bedeutung der Opferhilfe und des Opferschutzes in Schleswig-Holstein besonderes Gewicht. Es sollte sich vorzugsweise um eine Persönlichkeit handeln, die im Bereich der Opferhilfe engagiert, erfahren und vernetzt ist sowie aufgrund eines gewissen Bekanntheitsgrades als „Türöffnerin“ oder „Türöffner“ für die Belange von Betroffenen einzutreten vermag (Satz 1).

Die amtliche Bezeichnung der oder des Opferschutzbeauftragten lehnt sich an die amtlichen Bezeichnungen der weiteren in Schleswig-Holstein bereits ernannten Landesbeauftragten an und lautet dementsprechend „Die Opferschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein“ oder „Der Opferschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein“ (Satz 2).

Vor dem Hintergrund der Vertrauensbildung und -förderung ist es sinnvoll und erstrebenswert, das Amt möglichst über einen längeren Zeitraum hinweg von derselben Person bekleiden zu lassen. Eine starre Befristung ist daher nicht vorgesehen, vielmehr ist beiden Seiten ein jederzeitiges Kündigungsrecht einzuräumen (Satz 3).

Absatz 2

Das Amt der oder des Opferschutzbeauftragten ist ein Ehrenamt. Um dieses Amt bestmöglich im Sinne der Betroffenen ausüben zu können, ist die oder der Opferschutzbeauftragte unabhängig und weisungsfrei tätig und lediglich dem Gesetz unterworfen. Für ihre oder seine Tätigkeit erhält sie oder er eine Aufwandsentschädigung.

Absatz 3

Das Nähere (z.B. zur Höhe der Aufwandsentschädigung, zur Pressearbeit und zum Versicherungsschutz bei Arbeitsunfällen) regelt ein Dienstvertrag.

Zu § 3:

Absatz 1

Ein effektiver Opferschutz setzt neben dem Bereithalten diverser Hilfsangebote für Betroffene hierzulande zwingend auch transparente und verständliche Informationen über die Angebotsvielfalt sowie Hinweise auf bestehende Betroffenenrechte voraus. Es gilt daher sicherzustellen, dass sich Betroffene auf unterschiedlichen Wegen über alle Angebote und ihnen zustehende Rechte informieren können und hierbei Unterstützung finden. Nur auf diese Weise ist gewährleistet, dass den mitunter sehr unterschiedlichen Bedürfnissen der Betroffenen Rechnung getragen wird, die Betroffenen um ihre rechtlichen Möglichkeiten sowie die bestehenden Hilfsangebote wissen und diese in Anspruch nehmen können. Auch für Betroffene, die sich weder an eine Strafverfolgungsbehörde oder eine Opferhilfeeinrichtung wenden noch anwaltliche Beratung hinzuziehen, müssen entsprechende Informationsmöglichkeiten bestehen. Die Zentrale Anlaufstelle bündelt daher entsprechende Informationen und stellt ressortübergreifende Verknüpfungen her, um eine unkomplizierte Inanspruchnahme von Betroffenenrechten sowie einen möglichst niedrighschwelligem Zugang zu bestehenden Hilfsmöglichkeiten zu gewährleisten.

Das Angebot der Zentralen Anlaufstelle geht über die politischen Aufträge der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten sowie der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister aus dem Juni 2018 hinaus. Es ist nicht auf Betroffene terroristischer Straftaten und anderer Großschadensereignisse beschränkt, sondern steht Betroffenen gleich welcher Straftat zur Verfügung, da alle das gleiche Recht auf Hilfe und Unterstützung haben. Dies entspricht auch der Zielvorgabe des Landeskoalitionsvertrages, nach der die Opfer von Straftaten und ihre Angehörigen mit den Folgen der Taten nicht allein gelassen werden dürfen⁴ (Satz 1).

Für von Straftaten betroffene Personen werden je nach Zusammenhang regelmäßig unterschiedliche Begrifflichkeiten (z.B. Opfer, Verletzte, Geschädigte, Betroffene) genutzt. Daher bedarf es insoweit einer Begriffsbestimmung, die verdeutlicht, an wen sich das Angebot der Zentralen Anlaufstelle und der oder des Opferschutzbeauftragten richtet. Vor dem Hintergrund, dass die Unterstützung der Zentralen Anlaufstelle und der oder des Opferschutzbeauftragten möglichst vielen Personen offenstehen soll,

⁴ Vgl. Fn. 3 aaO.

wird in diesem Gesetz der Begriff „Betroffene“ verwendet, der neben Opfern von Straftaten insbesondere auch Angehörige, Hinterbliebene, Vermissende, Augenzeuginnen und Augenzeugen sowie Ersthelferinnen und Ersthelfer umfasst (Satz 2).

Absatz 2

Die Zentrale Anlaufstelle hat eine Informations- und Lotsenfunktion. Sie bietet selbst keine Beratung an und tritt damit auch nicht in Konkurrenz zu bestehenden Opferhilfeeinrichtungen oder anderen Hilfsangeboten.

Absatz 3

Da die Zentrale Anlaufstelle in die vorhandenen landeseigenen Opferhilfestrukturen vermittelt, steht ihr Angebot vorrangig Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Schleswig-Holstein zur Verfügung. Die Zuständigkeit der Zentralen Anlaufstelle erstreckt sich aber auch auf alle anderen Personen, die von einer Straftat betroffen sind, die sich hierzulande ereignet hat. Insoweit ist es das Ziel, die Betroffenen in wohnortnahe Opferhilfestrukturen zu vermitteln.

Absatz 4

Um die Lotsenfunktion adäquat ausüben zu können, ist ein umfassender Überblick über die hiesige Opferhilfelandschaft erforderlich.

Durch einen regelmäßigen Austausch mit den zentralen Opferhilfestrukturen des Bundes und der anderen Länder kann von deren Erfahrungen profitiert werden, insbesondere im Hinblick auf die Betreuung Betroffener von Terroranschlägen und sonstigen Großschadensereignissen.

Zu § 4:

Absatz 1

Die oder der Opferschutzbeauftragte ist Repräsentantin oder Repräsentant für den Opferschutz, widmet sich dessen stetiger Optimierung und setzt sich für die Interessen von Betroffenen ein.

Absatz 2

Eine enge Zusammenarbeit aller im Bereich der Opferhilfe tätigen Institutionen ist von entscheidender Bedeutung für eine effektive und bedarfsorientierte Verbesserung des Opferschutzes. Eine Vernetzung mit der oder dem Bundesopferbeauftragten sowie

den Opfer- und Opferschutzbeauftragten der anderen Länder dient vor allem dem regelmäßigen Erfahrungsaustausch. Ein Austausch mit anderen Landesbeauftragten, deren Tätigkeitsfelder Schnittstellen mit dem Aufgabengebiet der oder des Opferschutzbeauftragten aufweisen, trägt ebenfalls zu einer kontinuierlichen Verbesserung des Opferschutzes bei.

Absatz 3

Für die Tätigkeit der oder des Opferschutzbeauftragten ist ein enger regelmäßiger Austausch mit der Zentralen Anlaufstelle zweckmäßig und unabdingbar (Satz 1).

Die gemeinsame Arbeit mit der Zentralen Anlaufstelle dient der bestmöglichen Umsetzung ihrer Ziele (Satz 2).

Mit Blick auf das Ziel ihrer oder seiner Arbeit ist der oder dem Opferschutzbeauftragten zu grundsätzlichen Fragen des Opferschutzes und dessen Weiterentwicklung von dem für Justiz zuständigen Ministerium ein Anhörungsrecht einzuräumen. Dieses dient zugleich der Einbringung der Expertise der oder des Opferschutzbeauftragten in die Arbeit des Ministeriums (Satz 3).

Zu § 5:

Absatz 1

Funktionierende zentrale Opferschutzstrukturen im Falle eines Terroranschlags oder eines sonstigen mutmaßlich auf einer Straftat basierenden Großschadensereignisses sind die Kernforderung der politischen Aufträge der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten sowie der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister aus dem Juni 2018. Nach den bisherigen gesetzlichen Regelungen sind Verletzte lediglich auf ihre Rechte und Möglichkeiten hinzuweisen.⁵ Dies hat sich indes ausweislich der Erfahrungsberichte des Opferbeauftragten des Landes Berlin zum Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz in der Praxis als wenig hilfreich erwiesen. Die Betroffenen – insbesondere schwer traumatisierte – befinden sich fast immer in einer Ausnahmesituation. Ihre Probleme und Bedürfnisse sind dabei so vielfältig, dass es sinnvoller erscheint, aktiv auf sie zuzugehen und ihnen Hilfe anzubieten, als passiv abzuwarten, ob aufgrund mündlicher Hinweise oder schriftlicher Informationen eigeninitiativ Hilfe gesucht und in Anspruch genommen wird. Zurückgehend auf die durch die Betroffenen des Anschlags

⁵ Vgl. §§ 406i - 406l StPO.

geäußerte Kritik zeigen die Erfahrungen des Opferbeauftragten des Landes Berlin zudem, dass Betroffene ein erhebliches Bedürfnis an zeitnahe Informationsvermittlung und Unterbreitung von Hilfsangeboten haben.⁶ Mithin ist eine proaktive Kontaktaufnahme zu den Betroffenen essentieller Bestandteil einer effektiven Betreuung.

Bei einem Terroranschlag oder einem sonstigen Großschadensereignis hierzulande, bei dem zumindest der Anfangsverdacht einer Straftat besteht, unterstützen die Zentrale Anlaufstelle und die oder der Opferschutzbeauftragte alle von einem solchen Ereignis Betroffenen, nicht nur Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Schleswig-Holstein (Satz 1 und 2).

Zu Satz 3 wird auf die Begründung zu § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 4 Absatz 3 Satz 2 verwiesen.

Absatz 2

Bei einem Terroranschlag oder einem sonstigen mutmaßlich auf einer Straftat basierenden Großschadensereignis in einem anderen Bundesland oder im Ausland betreuen die Zentrale Anlaufstelle und die oder der Opferschutzbeauftragte betroffene Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Schleswig-Holstein, um zu gewährleisten, dass diese in wohnortnahe Hilfestrukturen vermittelt werden.

Zu § 6:

Absatz 1

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist Grundvoraussetzung für die Ausübung der Lotsenfunktion der Zentralen Anlaufstelle. Ein individuell passendes Hilfsangebot für eine Betroffene oder einen Betroffenen (z.B. eine spezielle Opferhilfeeinrichtung oder ein spezifischer Leistungsträger nahe dem Wohnort) kann nur bei Kenntnis gewisser personenbezogener Daten (vor allem Name, Alter, Geschlecht, Erreichbarkeit, Aufenthalt und Wohnort) vermittelt werden. Hierzu können – je nach Einzelfall und Anliegen der oder des Betroffenen – auch personenbezogene Daten besonderer Kategorien (insbesondere Informationen über den Gesundheitszustand und damit Gesundheitsdaten) gehören. Anderenfalls könnte die Zentrale Anlaufstelle die ihr obliegende Aufgabe nicht wahrnehmen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass es im Sinne eines möglichst niedrigschwelligen Unterstützungsangebots im Einzelfall

⁶ Vgl. Fn. 1 aaO.

angezeigt sein kann, eine Betroffene oder einen Betroffenen nicht nur an eine passende Institution zu verweisen, sondern den Kontakt dorthin – beispielsweise durch Weitergabe von Erreichbarkeiten – unmittelbar herzustellen. So kann von dort aus direkt Kontakt zu der oder dem Betroffenen aufgenommen werden, um es ihr oder ihm zu ersparen, erneut eigeninitiativ tätig werden zu müssen. Gleiches gilt für die Opferschutzbeauftragte oder den Opferschutzbeauftragten, wenn sich eine Betroffene oder ein Betroffener hilfeschend an sie oder ihn wendet, und erst recht bei der proaktiven Kontaktaufnahme zu Betroffenen in Fällen des § 5. Diese erfordert zwingend auch Kenntnisse über den Gesundheitszustand der oder des Betroffenen, etwa ob und ggf. wie schwer sie oder er verletzt wurde, um ein den individuellen Bedürfnissen entsprechendes Unterstützungsangebot unterbreiten und die angebotene Hilfe bei Bedarf und auf Wunsch der oder des Betroffenen auch leisten zu können. In bestimmten Einzelfällen – z.B. bei rechtsextremistisch oder fremdenfeindlich motivierten Straftaten oder solchen, die auf eine homophobe Gesinnung zurückgehen – können für ein passendes und umfassendes Unterstützungsangebot auch Informationen über weitere personenbezogene Daten besonderer Kategorien notwendig sein, wie etwa Daten, aus denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die ethnische Herkunft hervorgehen, oder solche zur sexuellen Orientierung einer Person. Wie sich bereits aus der Begründung zu § 5 Absatz 1 ergibt, ist eine proaktive Kontaktaufnahme zu den Betroffenen essentieller Bestandteil einer effektiven Betreuung und damit ein wichtiger Baustein einer funktionierenden Opferhilfe, an der wiederum ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

Aus dem Verweis auf § 12 Absatz 2 und 3 Landesdatenschutzgesetz (LDStG) ergibt sich die Verpflichtung, bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch geeignete technische wie organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Vorgaben der DSGVO eingehalten und die Grundrechte sowie Interessen der Betroffenen gewahrt werden (Satz 1 und 2).

Absatz 2

Soweit nicht abweichende gesetzliche Aufbewahrungsfristen einschlägig sind, werden die personenbezogenen Daten gelöscht, sofern sie für die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Anlaufstelle bzw. der oder des Opferschutzbeauftragten nicht mehr benötigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn keine weiteren

Unterstützungsmöglichkeiten bestehen bzw. die oder der Betroffene nicht (mehr) unterstützt werden möchte.

Zu § 7:

Absatz 1

Die jährliche Berichterstattung gegenüber Parlament und Öffentlichkeit dient der Transparenz der Tätigkeit der oder des Opferschutzbeauftragten sowie der Zentralen Anlaufstelle. Die Berichterstattung der Landesregierung und die davon unabhängige Berichterstattung der oder des Opferschutzbeauftragten ergänzen einander.

Absatz 2

Im Falle eines Terroranschlages oder eines sonstigen mutmaßlich auf einer Straftat basierenden Großschadensereignisses in Schleswig-Holstein erstellen die Zentrale Anlaufstelle und die oder der Opferschutzbeauftragte jenseits der jährlichen Berichterstattung nach Absatz 1 einen Sonderbericht über ihre Tätigkeiten. Da die Betreuung der Betroffenen nach einem solchen Schadensereignis erfahrungsgemäß erhebliche Ressourcen bindet und sich über einen gewissen Zeitraum erstreckt, ist eine Berichterstattung regelmäßig erst mehrere Monate nach Eintritt des Ereignisses sachgerecht, wobei eine Berichterstattung innerhalb eines halben Jahres anzustreben ist.

Zu § 8:

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Einer Übergangsfrist bedarf es nicht.